## Bekanntmachung Nr. 89 des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Wulfsmoor

Genehmigung des Behauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wulfsmoor für das Gebiet nördlich der Straße Knöller Damm

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 02.06.1999, Az.: 614-6120-03-VI.18-351 den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulfsmoor in der Sitzung am 07.04.1999 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Wulfsmoor für das Gebiet nördlich der Straße Knöller Damm, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 30.11.1999 in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Brauerstraße 42. Zimmer 24, während der Sprechstunde einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Versahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Aussertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Kellinghusen, den 25. 11. 1999

Amt Kellinghusen-Land Der Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 29. 11. 1999

Hiermit wir tung u. a.) 1	d amtlich beglaubigt, daß die vorstehende I nit dem I <del>der -</del>	umstehende Abschrift (bzw.: Ablid	:/·
	nit dem / der Infinal der Beleg	minting Church NR v. 29	1s 59
	igential Bezeichnung des Sci	rritistuckes)	
	unt. Die Beglaubigung wird nur zur Vorla erteilt.	ge bei	
(Behörde)	No. 1865 1888 WHITE	Ve	AMT WINGHUSEN
	25548 Kellinghusen, den 7. 12.93		EIS STEINBURG
		Amt Kellinghusen-Land Der Amtsvorsteher	5 mg 6

Im Auftrage